

Vorblatt

Ziel:

Veräußerung entbehrlicher Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens in der Steiermark.

Lösung:

Verkauf an das Land Steiermark.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) bzw. die Österreichische Bundesforste AG lukrieren Einnahmen in Höhe des Verkaufserlöses (5 668 481 Euro), welche zur Finanzierung der aus dem öffentlichen Wassergut übernommenen Seen in Kärnten und des Attersees dienen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch den Verkauf entbehrlicher Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile im Zusammenhang mit dem Nationalpark Gesäuse sind positive Auswirkungen auf die örtliche Wirtschafts- und Beschäftigungslage zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Rechtserzeugungsverfahrens:

Hinsichtlich der gemäß § 1 zu treffenden Verfügung über Bundesvermögen steht dem Bundesrat gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG kein Mitwirkungsrecht zu.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 2 nicht anwendbar.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) bzw. die Österreichische Bundesforste AG haben die Veräußerung der im Besonderen Teil angeführten, für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften (Teile) in der Steiermark beantragt.

Da bei dieser Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die im Art. XI des Bundesfinanzgesetzes 2002 normierten Wertgrenzen dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, dem Bundesrat kein Einspruchsrecht zukommt.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 2 im konkreten Fall nicht anwendbar, da diese Verfügung den Bund als Träger von Privat-rechten trifft.

Besonderer Teil

Steiermark

Verkauf

Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) bzw. Österreichische Bundesforste AG

Grundstücke gemäß Anlagen 1 und 2 („Forstrevier Hieflau“) zum Kaufpreis von 5 668 481 Euro im Gesamtausmaß von 7 006 294 m², davon 7 005 758 m² Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) und 536 m² Österreichische Bundesforste AG an das Land Steiermark.

Der Verkauf des Forstreviers Hieflau stellt einen Teil der Grundverkehrsstrategie 2001 der Österreichischen Bundesforste AG dar. Der Erlös soll der Finanzierung der aus dem öffentlichen Wassergut übernommenen Seen in Kärnten und des Attersees dienen.

Das Land Steiermark beabsichtigt, die erworbenen Liegenschaften in den geplanten „Nationalpark Gesäuse“ einzubeziehen.

Die innerhalb des Forstreviers Hieflau gelegenen Flächen des Munitionslagers des Bundesheeres sind von diesem Verkauf nicht betroffen und werden gesondert an das Bundesministerium für Landesverteidigung veräußert.

Grundstücke gemäß Anlage 1

Aus dem Gutsbestand der EZ 1, GB 60102 Hieflau, die nachfolgend angeführten Grundstücke im Gesamtausmaß von insgesamt 5 129 891 m²:

- .112 im katastralen Ausmaß von 338 m²
- .113 im katastralen Ausmaß von 101 m²
- .115 im katastralen Ausmaß von 58 m²
- .116 im katastralen Ausmaß von 21 m²
- .117/1 im katastralen Ausmaß von 100 m²
- .117/2 im katastralen Ausmaß von 109 m²
- .118 im katastralen Ausmaß von 127 m²
- .119 im katastralen Ausmaß von 36 m²
- .142 im katastralen Ausmaß von 94 m²
- .143 im katastralen Ausmaß von 27 m²
- .144/1 im katastralen Ausmaß von 81 m²
- .144/2 im katastralen Ausmaß von 38 m²
- .145 im katastralen Ausmaß von 29 m²
- .163 im katastralen Ausmaß von 34 m²
- 57 im katastralen Ausmaß von 21 303 m²
- 58 im katastralen Ausmaß von 903 m²
- 59 im katastralen Ausmaß von 1 593 m²
- 60/1 im katastralen Ausmaß von 10 124 m²
- 60/2 im katastralen Ausmaß von 2 598 m²
- 60/3 im katastralen Ausmaß von 2 938 m²
- 61 im katastralen Ausmaß von 3 373 m²
- 62 im katastralen Ausmaß von 1 185 m²
- 63 im katastralen Ausmaß von 13 332 m²
- 70/2 im katastralen Ausmaß von 495 m²
- 71/2 im katastralen Ausmaß von 122 m²
- 77/1 im katastralen Ausmaß von 3 190 m²
- 77/2 im katastralen Ausmaß von 1 413 m²
- 87/1 im katastralen Ausmaß von 6 124 m²
- 87/3 im katastralen Ausmaß von 277 m²
- 88 im katastralen Ausmaß von 525 m²
- 89 im katastralen Ausmaß von 608 m²
- 90/1 im katastralen Ausmaß von 137 m²
- 90/2 im katastralen Ausmaß von 838 m²
- 90/3 im katastralen Ausmaß von 208 m²
- 91 im katastralen Ausmaß von 474 m²
- 94 im katastralen Ausmaß von 1 720 m²
- 95 im katastralen Ausmaß von 526 m²
- 97 im katastralen Ausmaß von 1 403 m²
- 98 im katastralen Ausmaß von 963 m²
- 99 im katastralen Ausmaß von 592 m²
- 100 im katastralen Ausmaß von 2 016 m²

101 im katastralen Ausmaß von 1 957 m²
112/2 im katastralen Ausmaß von 5 452 m²
112/4 im katastralen Ausmaß von 1 766 m²
112/5 im katastralen Ausmaß von 1 171 m²
148/1 (Teilfläche) im noch zu vermessenden Ausmaß von zirka 1 570 472 m²
148/10 im katastralen Ausmaß von 57 m²
148/2 im katastralen Ausmaß von 755 m²
148/3 im katastralen Ausmaß von 1 514 m²
148/4 im katastralen Ausmaß von 1 457 m²
148/5 im katastralen Ausmaß von 273 m²
148/6 im katastralen Ausmaß von 273 m²
148/7 im katastralen Ausmaß von 1 855 m²
150/1 (Teilfläche) im noch zu vermessenden Ausmaß von zirka 732 811 m²
150/2 im katastralen Ausmaß von 132 680 m²
150/3 im katastralen Ausmaß von 63 200 m²
150/4 im katastralen Ausmaß von 39 309 m²
162 im katastralen Ausmaß von 3 791 m²
163 im katastralen Ausmaß von 11 133 m²
164 im katastralen Ausmaß von 4 038 m²
166 (Teilfläche) im noch zu vermessenden Ausmaß von zirka 24 548 m²
170 im katastralen Ausmaß von 30 475 m²
171/1 im katastralen Ausmaß von 8 161 m²
171/2 im katastralen Ausmaß von 1 497 m²
173/1 im katastralen Ausmaß von 2 315 m²
174/1 (Teilfläche) im noch zu vermessenden Ausmaß von zirka 2 966 m²
174/3 im katastralen Ausmaß von 2 453 m²
175 im katastralen Ausmaß von 604 m²
176 im katastralen Ausmaß von 619 m²
177 im katastralen Ausmaß von 2 370 m²
184/1 im katastralen Ausmaß von 23 455 m²
186 im katastralen Ausmaß von 1 151 m²
187 im katastralen Ausmaß von 3 470 m²
192 im katastralen Ausmaß von 12 495 m²
196 im katastralen Ausmaß von 15 841 m²
199 im katastralen Ausmaß von 3 521 m²
200/1 im katastralen Ausmaß von 584 242 m²
200/3 im katastralen Ausmaß von 2 054 m²
200/4 im katastralen Ausmaß von 1 539 m²
200/5 im katastralen Ausmaß von 65 423 m²
202 im katastralen Ausmaß von 583 659 m²
204 im katastralen Ausmaß von 17 959 m²
205 im katastralen Ausmaß von 509 440 m²
207 im katastralen Ausmaß von 1 726 m²
208 im katastralen Ausmaß von 5 172 m²

211/1 im katastralen Ausmaß von 407 622 m²

211/2 im katastralen Ausmaß von 8 038 m²

211/3 im katastralen Ausmaß von 41 380 m²

211/4 im katastralen Ausmaß von 9 787 m²

215 im katastralen Ausmaß von 91 622 m²

495 im katastralen Ausmaß von 1 802 m²

498 im katastralen Ausmaß von 1 133 m²

515/3 im katastralen Ausmaß von 7 215 m²

Die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG) ist gemäß § 2 Abs. 3 Bundesforstgesetz 1996 außerbüchlicher Eigentümer der Grundstücke .91 Baufläche im katastralen Ausmaß von 428 m² und .97/5 Garten im katastralen Ausmaß von 108 m², beide vorgetragen in der Liegenschaft EZ 1, Grundbuch 60102 Hieflau. Die ÖBf AG verkauft diese Grundstücke im katastralen Gesamtausmaß von 536 m² ebenfalls an das Land Steiermark.

Grundstücke gemäß Anlage 2

Liegenschaft EZ 230, GB 60102 Hieflau, bestehend aus den nachfolgend angeführten Grundstücken im katastralen Gesamtausmaß von 1 875 867 m²:

- .146 im katastralen Ausmaß von 50 m²
- .147 im katastralen Ausmaß von 37 m²
- .148 im katastralen Ausmaß von 193 m²
- .149 im katastralen Ausmaß von 43 m²
- .150 im katastralen Ausmaß von 22 m²
- 123/1 im katastralen Ausmaß von 5 158 m²
- 123/2 im katastralen Ausmaß von 234 m²
- 124/1 im katastralen Ausmaß von 2 543 m²
- 124/2 im katastralen Ausmaß von 514 m²
- 125 im katastralen Ausmaß von 990 m²
- 144/2 im katastralen Ausmaß von 282 826 m²
- 144/8 im katastralen Ausmaß von 63 960 m²
- 201/1 im katastralen Ausmaß von 621 020 m²
- 201/2 im katastralen Ausmaß von 288 m²
- 201/3 im katastralen Ausmaß von 464 m²
- 206/1 im katastralen Ausmaß von 556 414 m²
- 210/1 im katastralen Ausmaß von 329 183 m²
- 494/4 im katastralen Ausmaß von 50 m²
- 497/1 im katastralen Ausmaß von 2 466 m²
- 499 im katastralen Ausmaß von 7 492 m²
- 504/3 im katastralen Ausmaß von 102 m²
- 515/1 im katastralen Ausmaß von 88 m²
- 515/2 im katastralen Ausmaß von 1 033 m²
- 515/4 im katastralen Ausmaß von 697 m².